

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 53. 30. November 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Eindrucksgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal.

(Vom 13. November 1872.)

Tit. I

Nachdem Herr Massip, Major im eidgen. Artilleriestab, in Genf, im Jahr 1865 mit seinem Gesuche um Bewilligung zur Fabrication und zum Verkauf seiner composition minière vom Finanzdepartement und nachher auch vom Bundesrathe, weil das Pulverregal beeinträchtigend, abgewiesen worden war, wandte er sich mit einer Reklamation an die h. Bundesversammlung, welche aber in der Juli-session 1866 über dieselbe ebenfalls zur Tagesordnung schritt.

Mit Zuschrift vom 29. Juni 1872 stellte sodann Herr Massip das direkte Gesuch an die Bundesversammlung, es möchte ihm die Fabrication und der Verkauf seines Produktes gestattet werden.

Der Gesuchsteller hob namentlich hervor, sein Fabrikat biete große Vortheile dar bei Sprengungen in Steingruben und Tunneln großer Unternehmungen, wie solche gegenwärtig in der Schweiz vielfach in Ausübung begriffen seien; die Sicherheit der Arbeiter, das Nichtvorhandensein von Explosionsgefahr beim Transport, bei der Magazinirung u. s. w. sei der Würdigung seitens der Bundesversammlung werth; endlich sei die composition minière zum Gebrauch für Schießwaffen untauglich, und wenn auch der Verkauf derselben dem eidgen.

Pulverregal etwelchen Eintrag thun werde, so könne der Fiskus in anderer Richtung ein Aequivalent finden. Der Petent hoffte um so eher auf eine günstige Aufnahme seines Gesuches, da der Art. 40 der revidirten Verfassung, welcher seinen Wünschen entgegenkomme, bei den Revisionsberathungen keinem Widerspruch begegnet sei.

In Folge dieser Petition haben die eidgen. Rätthe, und zwar der Ständerath am 9. und der Nationalrath am 12. Juli dieses Jahres, beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Modifikation des Bundesgesetzes vom 30. April 1849 über das Pulverregal*) vorzunehmen sei, durch welche ausgesprochen wird, daß Sprengfabrikate, die als Schießpulver nicht brauchbar sind, im Schießpulverregal des Bundes nicht inbegriffen seien, und darüber Bericht zu erstatten.“

Die Rätthe lehnten es also diesmal ab, die Petition Massip isolirt zu erledigen, gaben dagegen die Absicht kund, die dadurch aufgeworfene Frage im Prinzip, und zwar im Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Der Nationalrath sprach sich in seiner ersten Beschlussfassung vom 6. Juli, wodurch er dem Bundesrath: geradezu den Auftrag ertheilen wollte, Vorschläge über die Modifikation des Bundesgesetzes vom 30. April 1849 einzubringen, in dieser Richtung besonders deutlich aus.

Wir glauben darnach Ihrer Absicht entgegenzukommen, wenn wir Ihnen heute eine Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April 1849 vorschlagen und uns in den bezüglichen Erörterungen vorzugsweise an die Sache im Allgemeinen halten, die Massip'sche Petition also nur im Vorbeigehen nach Bedürfnis berühren.

Was die technische Seite der Frage anbelangt, so verweisen wir auf unsere Botschaft vom 9. Februar 1866 **). Die bisherigen Berathungen in der Angelegenheit Massip haben gezeigt, daß der sowohl im Art. 38 der Bundesverfassung als im Gesetz über das Pulverregal gebrauchte Ausdruck „Schießpulver“ einer genauern Definition bedarf, um möglichste Klarheit darüber zu verbreiten, welche Fabrikate im Monopol des Bundes inbegriffen sein sollen.

Diese nähere Bezeichnung wollen wir nun durch Art. 1 des Entwurfs aufstellen. Um aber keinen Zweifel darüber zu lassen, daß und welche Sprengfabrikate, die nicht die Bestandtheile des Monopolpulvers enthalten und andere Merkmale des Regalproduktes an sich tragen, der

*) Siehe eidg. Gesessammlung, Band I, Seite 165.

**) „ Bundesblatt v. J. 1866, Band I, Seite 253.

Industrie und dem Handel frei gegeben sein sollen, schlagen wir den Art. 2 vor.

Da auf der einen Seite das Pulverregal aufrecht erhalten wird, auf der andern Seite aber die dem freien Gewerbe und Verkehr überlassenen Sprengfabrikate vielfach so beschaffen sind, daß ihnen leicht die Bestandtheile des eidg. Pulvers beigemengt werden können, so muß der Fiskus nach dieser Seite hin sich vor Schaden zu schützen, die Behörden überhaupt dem Gesetze volle Geltung zu verschaffen suchen. Daher Art. 3 des Entwurfs.

Betrachten wir den Verlauf der Pulverregalfrage im Allgemeinen an der Hand der Petition Massip und bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung, so sind folgende Momente beachtenswerth:

Darüber wurden nirgends Zweifel geäußert, daß nach Art. 38 der bestehenden Bundesverfassung Fabrikation und Verkauf, nicht etwa bloß des eigentlichen Kriegspulvers, sondern überhaupt desjenigen Pulvers, „welches zum Schießen mit Feuerwaffen taugt“, ausschließlich dem Bunde zustehe. Selbst die Minderheit der nationalrätlichen Kommission, welche Anno 1866 den Refkurs Massip gutheißen wollte, anerkannte diesen Satz unumwunden.*)

Die in der Massip'schen Angelegenheit niedergesetzten Kommissionen des Ständerathes wie des Nationalrathes sprachen sich grundsätzlich gegen Erweiterung oder Vermehrung der Monopole überhaupt aus; **) man anerkannte indessen doch, es gehe aus der Geschichte der Regalien hervor, daß in dem von den Kantonen an den Bund übergegangenen Pulverregal auch das Sprengpulver inbegriffen sei.

Art. 40 der revidirten Bundesverfassung hält das Pulverregal des Bundes aufrecht, gibt aber alle als Schießpulver nicht brauchbaren Sprengfabrikate frei.

Da es sich heute nicht um Aufhebung oder Nichtaufhebung des Pulverregals handelt, so verfolgen wir diese Frage nicht weiter und wollen uns namentlich auch nicht zum Verfechter der Staatsmonopole im Allgemeinen aufwerfen, sondern beschränken uns darauf, einfach den in unserer Votschaft vom 9. Februar 1866 betonten Satz aufrecht zu erhalten, daß das Pulverregal seine Begründung und innere Rechtfertigung in allgemeinen staatspolitischen, d. h. in militärischen und sicherheitspolizeilichen und sodann in fiskalischen Rücksichten findet.

Dagegen scheint uns der frühere, in der Theorie immer noch vertheidigungsfähige Standpunkt, jedes Fabrikat, das nach einer dieser Richtungen hin dem regalisirten Pulver Konkurrenz macht,

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band II. Seite 812.

**) „ „ „ „ „ „ 807—826.

oder auch nur mit dem Anspruch auf Konkurrenz austritt, deßhalb zu verbieten, praktisch nicht mehr haltbar zu sein.

So sehr es sich namentlich aus staatspolitischen Gründen rechtfertigt, alles zum Schießen taugliche Pulver im Regal inbegriffen zu lassen, selbst in dem Fall, wo die Privatindustrie den Regalbetrieb technisch und ökonomisch momentan überholen sollte, so laut fordert der Grundsatz der Gewerbefreiheit und der damit verbundene volkswirtschaftliche Gewinn, daß der Bund der Fabrikation und dem Verkauf der ausschließlichen Sprengfabrikate aus bloß fiskalischen Gründen keine Hindernisse mehr entgegenstelle, sondern daß er vielmehr seine Anstrengung darauf richte, durch Güte und Wohlfeilheit seiner Erzeugnisse aus der eröffneten Konkurrenz siegreich hervorzugehen oder doch dabei seine Stellung zu finden.

Es muß übrigens an dieser Stelle bemerkt werden, daß die eidgenössische Verwaltungspraxis bereits in diese Bahn eingelenkt hat, indem seit geraumer Zeit Dynamit, Nitroglycerin und andere chemische Explosionspräparate unbeanstandet durch Privaten verkauft werden konnten, während der Preis des eidg. Sprengpulvers vom 1. Januar 1873 an von Fr. 100 auf Fr. 80 per Zentner herabgesetzt wurde.

Man könnte nun im ersten Augenblick versucht sein, aus diesen Sätzen und Thatfachen zu folgern, es empfehle sich, die Fabrikation des Sprengpulvers ebenfalls frei zu geben; bei näherer Untersuchung dieses Punktes wird jedoch die Unstatthaftigkeit einer derartigen Eingungung des Regals völlig klar hervortreten.

Daß das Sprengpulver im Pulverregal inbegriffen sei, suchten wir bereits in unserer Vorschraft vom 9. Februar 1866 nachzuweisen und resümirten daselbst, es sei dies begründet,

- 1) durch die Natur der Sache und durch die sprachliche Benennung, indem das Wort „Schießpulver“ im Deutschen auch das Sprengpulver in sich faßt;
- 2) durch die technische Terminologie;
- 3) durch die herkömmliche, bis jetzt unwidersprochen gebliebene Praxis.

Wir halten heute noch dafür, es könne schon aus konstitutionellen Gründen keine Rede davon sein, das Sprengpulver bloß durch Gesetz oder Beschluß aus dem Regal fallen zu lassen.

Eben so sehr sprechen aber auch militärische und finanzielle Rücksichten für die weitere Monopolisirung des Sprengpulvers. Letzteres hat nämlich ganz gleiche Bestandtheile und gleiche Mischungsverhältnisse wie das Kriegspulver, so daß, wenn Jedermann gestattet wäre, Sprengpulver zu fabriciren und zu verkaufen, wie das gegenwärtige eidgenössische

nössische ist, gar nicht mehr verhindert werden könnte, daß auch Jedermann Pulver für Schießwaffen erstellen und verwerten würde. Ein solcher Zustand kann aber bei der Subtilität und Präzision unserer heutigen Kriegsgewehre unmöglich gestattet werden, es käme derselbe nicht nur einer völligen Freiegebung der Pulverfabrikation gleich, sondern hätte die besonders schlimme Seite, daß das eidgen. Fabrikat selbst nicht vor Verschlechterung geschützt werden könnte.

Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit betonen wir hier deshalb nicht besonders, weil schon nach dem Gesetz vom Jahr 1849 die diesfälligen polizeilichen Maßnahmen den Kantonen zustehen und durch die Freiegebung des Verkehrs mit verschiedenen Sprengfabrikaten dieses Motiv zu Gunsten der Monopolisirung der Pulverfabrikation an Gewicht eingebüßt hat.

Wohl aber hat die eidg. Verwaltung allen Grund, der finanziellen Seite der Sache volle Aufmerksamkeit zu schenken, zumal es sich um eine ziemlich regelmäßige jährliche Netto-Einnahme von circa Fr. 100,000 und dazu um die Deckung des jährlichen Ausfalls auf der Kriegspulverfabrikation im Durchschnittsbetrage von Fr. 17—20,000, abgesehen von dem Bedarf in außergewöhnlichen Zeiten, handelt. Wollten alle jetzigen Pulvermühlen bloß zur Kriegspulverfabrikation im Betrieb erhalten werden, so dürfte der Ausfall von Fr. 20,000 leicht auf Fr. 100,000 per Jahr ansteigen.

Wir verhehlen uns zwar nicht, daß die Freiegebung aller Sprengfabrikate, soweit sie nicht die Bestandtheile des eidg. Pulvers enthalten, der Rentabilität der Sprengpulverfabrikation unter Umständen sehr empfindlichen Eintrag thun könne, namentlich wenn die chemische Industrie in jener Branche in Zukunft eben so produktiv ist, wie in letzter Zeit; allein wir glauben doch, man werde, wie jetzt so auch noch auf Jahre hinaus, zu gewissen Zwecken das gute, reine Sprengpulver allen Surrogaten vorziehen, namentlich wenn der Preis des erstern relativ niedrig gehalten ist. Und wenn schließlich der Absatz von Sprengpulver auch bloß die verlustlose Erstellung unseres Kriegspulverbedarfs ermöglichen sollte, so wäre selbst das noch ein nicht zu verachtender finanzieller Vortheil des Regals.

Es hielt ziemlich schwer, im Gesetzentwurf eine richtige und zugleich knappe Ausdrucksweise zu finden, um einerseits die Rechte des Bundes zu wahren und andererseits dem Publikum volle Klarheit und Beruhigung über die Tragweite der projektirten Bestimmungen zu bieten, so daß wir uns um so eher veranlaßt sehen, in dieser Beziehung hier Folgendes erläuternd anzuführen:

Die bei uns gegenwärtig bekannten Schieß- und Sprengpulversurrogate lassen sich in zwei wesentlich von einander verschiedene Gruppen

auscheiden. In die eine derselben gehören die Nitroverbindungen, d. h. organische Stoffe, deren Wasserstoffgehalt durch Behandlung mit concentrirter Salpetersäure, theilweise durch Untersalpersäure ersetzt ist. Unter den zahlreichen Produkten dieser Art sind besonders hervorzuheben:

Die Schießbaumwolle, nitrirte Cellulose, wurde in England und Oestreich eingehenden und kostspieligen Versuchen unterstellt, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, durch dieselbe das Schießpulver zu erzeugen.

In Aether gelöst, wird die Schießbaumwolle Collodium genannt und findet in der Medizin und Photographie vielfach Verwendung.

Das Nitroglycerin (Dynamit) wird in ähnlicher Weise dargestellt wie die Schießbaumwolle, und ist seit circa 12 Jahren in die Technik eingeführt, anfänglich allerdings in flüssigem Zustande.

Daselbe bietet in seiner gegenwärtigen Bervollkommnung bekanntlich bedeutende Vortheile bei gewissen Sprengarbeiten und macht insofern dem Sprengpulver ziemlich empfindliche Konkurrenz; dagegen ist das Präparat für Schießwaffen nicht verwendbar.

Das Schulze'sche Pulver ist nitrirte Holzfaser (weiches Holz in Sägmehlform) und erscheint nach verschiedenen chemischen Manipulationen in der Gestalt eines gelblichten gekörnten Pulvers.

Das Fabrikat scheint mehr zum Schießen als zu Sprengarbeiten bestimmt zu sein, hat sich aber bis jetzt für erstern Zweck als zu brisant, d. h. zerstörend auf die Schießwaffen wirkend, gezeigt.

Der Lithofracteur unterscheidet sich vom Dynamit wesentlich dadurch, daß bei demselben Schießpulver anstatt der Infusorienerde verwendet wird.

Das Dualin besteht aus Nitroglycerin und Schießpulver oder nitrirter Cellulose.

Der zweiten Gruppe gehören alle jene Mischungen an, die vom gewöhnlichen Pulverstze nur insofern abweichen, als ein oder mehrere Bestandtheile desselben durch andere ähnlichwirkende und weniger kostspielige Stoffe ersetzt sind. Diese Surrogate, welche im Wesentlichen dem gewöhnlichen Pulverstze nachgebildet sind, sind bis jetzt in besonders großer Zahl aufgetaucht. In den meisten Fällen wird der Kalisalpeter des gewöhnlichen Pulvers durch den wohlfeilern Natron-Salpeter, die Kohle durch Sägmehl, Gerberlohe oder Steinkohle ersetzt, während der Schwefel gewöhnlich beibehalten wird.

In diese Kategorie von Sprengfabrikaten sind einzureihen:

Der Sprengraz der schweizerischen Pulvermühlen;

Die composition mimière von Massip;

Das Natogylin von Fehleisen.

Herr Massip betrachtet seine Composition als Geheimniß; wahrscheinlich besteht indessen das Fabrikat aus Natron-Salpeter, Schwefel und Holzfaser. Die Materialien sind sehr unvollkommen g.kleinert und g.mengt. Näheres über die Composition findet sich in der bezüglichen Bottschaft des Bundesrathes vom 9. Februar 1866.

Zehleisen komprimirt und körnt sein Präparat und ersetzt den Schwefel durch sein zerthheiltes Holz. Im Uebrigen besteht das Halexylin aus Kalisalpeter und Kohle.

Wenn nun Private ohne Bewilligung der zukünftigen Behörden Sprengfabrikate erstellen oder verkaufen wollten, welche entweder ursprünglich oder durch nachherige Mischung Kalisalpeter, Kohle und Schwefel enthalten, so wie diese Bestandtheile zur Fabrikation des eig. Pulvers verwendet werden, so müßte das nach Art. 3 des Entwurfes unterjagt, resp. bestraft werden. Dagegen wollen wir zugeben, daß unter den im Art. 2 erwähnten „andern Bestandtheilen“ auch solche verstanden seien, welche zwar die Kräfte der im Monopolpulver enthaltenen repräsentiren, aber nicht in der Reinheit und Vollendung hergestellt und verwendet sind, wie das beim eig. Pulver der Fall ist, und deshalb der Composition nicht die Fähigkeit verleihen, unbedingt an die Stelle des Pulvers zu treten.

Das Vorhandensein eines einzelnen der drei Bestandtheile des eig. Pulvers in einer Sprengkomposition würde an sich noch keinen Verstoß gegen das Regal involviren, wie das bei dem Massip'schen Fabrikat bezüglich des Schwefels ebenfalls nicht der Fall ist.

Nach dem Gesagten würde also der Fabrikation und dem Verkauf der Massip'schen composition minière nichts im Wege stehen, so lange bei derselben z. B. das salpeteriaure Natron nicht durch Kalisalpeter, der Holzfaserstoff nicht durch Kohle ersetzt wird. Das Halexylin ist g.körnt, komprimirt und so komponirt, daß es nach Art. 2 des Entwurfes nicht zulässig erscheint.

Es ist oben gezeigt worden, daß die zur Zeit bekannten Nitroverbindungen meistens als Sprengmittel in den Handel gebracht werden, daß man aber immer noch in der Richtung experimentirt, einzelne auch für die Schießwaffen brauchbar zu machen. (Schießbaumwolle, Schutzpulver.)

Nach dem Wortlaut des Art. 2 des Entwurfes ist der Verkauf des gekörnten Schutzpulvers nicht erlaubt, während die lockere nitrirte Cellulose erst dann verboten wäre, wenn sie für Schießwaffen wirklich brauchbar würde. (Art. 1.)

Durch Art. 1 wollen wir unzweideutig ausgesprochen wissen, daß gar keine chemischen Compositionen zulässig sind, welche für Schießwaffen brauchbar wären, selbst wenn dieselben keine oder nicht die reinen Be-

Stanttheile des eig. Pulvers enthielten. Wir denken, es gehe diese Bestimmung aus dem Regal selbst hervor. Damit ist keineswegs gesagt, daß von nun an die Verwendung gewisser explosiver Chemikalien zu medizinischen und anderen mit dem Gebrauch der Schießwaffen nicht in Verbindung stehenden Zwecken verboten sein soll, was übrigens aus Art. 2 hervorgeht.

Ubrigens ist mit diesen Bemerkungen mehr die Zukunft als die Gegenwart in's Auge gefaßt.

Wir sehen vollkommen ein, daß die vorgeschlagene Regelung der nun einmal auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit ihre besonderen Schwierigkeiten hat und daß die Verwaltung bei der Durchführung der projektirten Gesetzesbestimmungen unter Umständen mannigfache unangenehme Erfahrungen machen kann, namentlich wenn bei einem neu austauchenden Fabrikate zu konstatiren sein wird, ob dasselbe eine „unerlaubte Mengung“ darstelle; allein es scheint uns, man müsse bei der heutigen Sachlage entweder sich dieser Eventualität mit vollem Bewußtsein aussetzen oder dann zum Mindesten auf das Monopol der Sprengpulverfabrikation verzichten, was wir zur Zeit aus bereits entwickelten Gründen nicht befürworten könnten.

Wir empfehlen Ihnen unsern Gesetzesvorschlag zur Annahme, und erneuern Ihnen bei diesem Anlaße die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 13. November 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April 1849.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 30. April
1849;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. November
1872,

beschließt:

Art. 1. Unter den Begriff des Schießpulvers im Sinne von Art. 38 der Bundesverfassung und des Gesetzes über das Pulverregal fällt:

- a) das für Schießwaffen aller Art dienliche Pulver;
- b) das aus Kalisalpeter, Kohle und Schwefel bestehende sogenannte Sprengpulver.

Art. 2. Sprengfabrikate, welche aus anderen, als den im Art. 1 bezeichneten Bestandtheilen bestehen, so namentlich ungeförnte nitrirte und sonstige Präparate, welche keinen Pulversatz enthalten, sind im Pulverregal nicht inbegriffen.

Art. 3. Die eidgenössische Verwaltung hat darüber zu wachen, daß nicht durch unerlaubte Mengung der durch Privaten in den Handel gebrachten Sprengfabrikate das Pulverregal umgangen werde.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ergänzung des Gesezes über das Pulverregal. (Vom 13. November 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1872
Date	
Data	
Seite	601-609
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.